

Verfahren beim Vorliegen von Schwarzarbeit

Es leistet derjenige Schwarzarbeit, wer Dienst- oder Werksleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

- als Erbringer von Dienst- oder Werksleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 Gewerbeordnung) nicht erworben hat (siehe § 1 Abs. 2 Ziffer 4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz),
- als Erbringer von Dienst - oder Werksleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung) (siehe §1 Abs. 2 Ziffer 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz).

Die vorgenannten Werks- und Dienstleistungen stellen eine ordnungswidrige Handlung dar.

Aber auch derjenige handelt ordnungswidrig, wer Dienst- und Werksleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Tätigkeit unter vorsätzlichem Verstoß gegen eine der genannten Vorschriften erbringen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Die Ahndungsbehörden haben diese Aufgabe zum Zwecke der Zielerreichung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Information des

Rheinisch-Bergischen Kreises
Abt. Ordnung / Bekämpfung der Schwarzarbeit
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach